

Neue Erbschaftsteuer verabschiedet: Das ändert sich bei der Unternehmensübergabe

Das Bundesverfassungsgericht hatte vor knapp zwei Jahren (am 17. Dezember 2014) diverse Punkte am alten Erbschaftsteuergesetz als verfassungswidrig kritisiert - insbesondere eine zu grobe und zu undifferenzierte Begünstigung von Unternehmensvermögen. Nach langem Hin und Her wurde nun am 9. November 2016 ein neues Erbschaftsteuergesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. (BGBl. 2016 Teil I, Seite 2464)

Dieses soll rückwirkend per 1. Juli 2016 gelten. Ob das verfassungsgemäß ist, darf bezweifelt werden. Wer im Zeitraum Juli bis Oktober 2016 ein Unternehmen geerbt hat oder geschenkt bekam, sollte diese Rückwirkung nicht klaglos hinnehmen. (Literatur für Betroffene und deren Steuerberater: *KÖSDI 8/2016, 19905; Drüen in DStR 2016,643, Seer in GmbHR 2016,673 sowie Crezelius in ZEV 2016,367*)

Das sind die wichtigsten Regelungen des neuen Erbschaftsteuergesetzes:

Der Verschonungsabschlag von 85 oder 100 Prozent bleibt

Eines ist auf den ersten Blick gleich geblieben: Nach wie vor werden 85 Prozent des geerbten Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer freigestellt. Man muss das Unternehmen fünf Jahre fortführen. Auf Wunsch werden 100 Prozent freigestellt, dann muss man mindestens sieben Jahre lang weitermachen. Auch bei der Garantie von Arbeitsplätzen sind die Regelungen bei der 100-prozentigen Freistellung strenger. Es wird allerdings nicht die Anzahl der Arbeitsplätze nachgeprüft, sondern, ob eine gewisse „Lohnsumme“ erhalten bleibt. Zur Lohnsumme unten mehr.

„Unnützes“ Betriebsvermögen (= Verwaltungsvermögen) jetzt nicht mehr begünstigt

Strenger ist allerdings geregelt, was mit 85 oder 100 Prozent begünstigt wird. Denn nicht mehr - so wie bisher - ein Betrieb mit allem Drum und Dran, sondern es wird genau nachgesehen, was „notwendiges“ Unternehmensvermögen ist und was sogenanntes „unnützes“ Verwaltungsvermögen. Diese Prüfung gab es auch jetzt schon, allerdings war es so, dass Verwaltungsvermögen bis 50 Prozent nicht beanstandet wurde - und dann war ALLES begünstigt. Das ist jetzt weggefallen. Verwaltungsvermögen wird jetzt generell ausgeschlossen und nicht mehr begünstigt. Dadurch ist das Gesetz komplizierter geworden, denn jedes einzelne Wirtschaftsgut wird angesehen.

Verwaltungsvermögen bis zu zehn Prozent des begünstigten Vermögens ist unschädlich und wird in die Steuerbegünstigung einbezogen.

Neuregelung für Erwerbe über 26 Millionen

Die bisherige Regelung mit 85-prozentiger Steuerfreistellung gilt für Erwerbe bis zu 26 Millionen. **Ist das geerbte Unternehmen mehr wert, kann man sich zwischen zwei verschiedenen Optionen entscheiden:**

Entweder, man nimmt es hin, dass die Steuerfreistellung mit zunehmendem Wert des Vermögens abgeschmolzen wird und ein Erwerb von 90 Millionen oder mehr dann voll steuerpflichtig ist. Oder man entscheidet sich für eine „Bedarfsprüfung“. Das ist immer gut, wenn einen das Zahlen der Erbschaftsteuer überfordern würde. Hier sieht sich das Finanzamt an, ob der Erbe die Steuer aus gleichzeitig geerbtem Privatvermögen oder aus bereits vorhandenem Vermögen bezahlen könnte. Ist das nicht der Fall, wird die Steuer teilweise erlassen. Es wird für zumutbar gehalten, maximal 50 Prozent seines Privatvermögens für die Steuerzahlung einzusetzen. Durch diese Bedarfsprüfung kann der Erbe eines sehr wertvollen Betriebs mit geringem Privatvermögen also eventuell weniger Steuern zahlen, als der Erbe eines kleineren Unternehmens. Hier könnte ein Ansatzpunkt für eine verfassungswidrige Begünstigung vorliegen.

Beispiel: Der eine erbt ein Unternehmen im Wert von 25 Millionen Euro und soll 3 Millionen Euro Steuern zahlen. Hier gibt es keine Prüfung, ob er das bezahlen kann. Der andere erbt ein Unternehmen im Wert von 30 Millionen Euro, erbt gleichzeitig kein Privatvermögen und hat nur eine Million Euro Privatvermögen. Davon muss er nur die Hälfte davon einsetzen zur Bezahlung der Steuern, zahlt also nur eine halbe Million Euro. Derjenige, der das wertvollere Vermögen erbt, zahlt also viel weniger Steuern als derjenige, der die geringere Erbschaft macht.

Arbeitsplätze müssen ganz oder weitgehend erhalten bleiben - geprüft wird die „Lohnsumme“

In Zukunft wird auch bei kleinen Unternehmen genauer hingesehen, ob das Hauptargument für die Steuerfreistellung von Betriebsvermögen - nämlich der Erhalt von Arbeitsplätzen - überhaupt greift. Bewerkselligt wird das über eine Lohnsummenprüfung, die bisher nur Betriebe ab 20 Mitarbeitern über sich ergehen lassen mussten. Jetzt sind nur noch Betriebe mit bis zu fünf Mitarbeitern von dieser Prüfung freigestellt. Sonst wird wie folgt verfahren: Man sieht sich an, welche Gehälter der Betrieb im Jahr vor der Übertragung bezahlt hat. Diese Lohnsumme muss dann innerhalb der nächsten fünf (bei 85 Prozent Freistellung) oder sieben Jahre (bei der 100-prozentigen Freistellung) erhalten werden – ganz oder teilweise.

Das sind die genauen Prozentwerte bei der Lohnsummenprüfung:

Mindestlohnsumme bei	6 bis 10 Beschäftigten	11 bis 15 Beschäftigten	mehr als 15 Beschäftigten
Regelverschonung* (85 %)	250 Prozent in 5 Jahren	300 Prozent in 5 Jahren	400 Prozent in 5 Jahren
Optionsverschonung** (100 %)	500 Prozent in 7 Jahren	565 Prozent in 7 Jahren	700 Prozent in 7 Jahren

*Regelverschonung = die standardmäßige 85-prozentige Freistellung

** Optionsverschonung = die 100-prozentige Freistellung, die als Option angeboten wird und mit verschärften Auflagen verbunden ist

Das sogenannte schädliche „Verwaltungsvermögen“

Das Problem bei den bisherigen Regelungen im Erbschaftssteuergesetz war, dass undifferenziert Betriebsvermögen freigestellt wurde und damit Missbräuche ermöglicht hat, indem man zum Beispiel Bargeld oder privates Vermögen in den Betrieb eingebracht hat. Das gibt es jetzt nicht mehr. Sogenanntes „schädliches Verwaltungsvermögen“ wird jetzt immer besteuert. Nur Verwaltungsvermögen bis zu zehn Prozent des begünstigten Vermögens ist unschädlich.

Neu ist eine Missbrauchsverhinderungsregelung: Verwaltungsvermögen sind immer Oldtimer, Yachten, Edelmetalle und sonstige, typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände. (Außer, Ihr Betrieb handelt mit Oldtimern, Yachten usw.)

Für Geld und Forderungen gilt ein Finanzmitteltest: bis zu 15 Prozent des Unternehmenswerts gelten als „begünstigtes Vermögen“, der Rest wird zum schädlichen Verwaltungsvermögen gezählt.

Was ändert sich bei der Bewertung?

Bisher galt ein völlig überzogener Faktor von 17,85. Ein Betrieb mit 1 Million Euro Jahresüberschuss sollte danach 17,85 Millionen Euro wert sein! Dieser Kapitalisierungsfaktor wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf 13,75 festgelegt. Das klingt zunächst erfreulich. Für Übertragungen im 1. Halbjahr 2016 kann sich die rückwirkende Anwendung des niedrigeren Kapitalisierungsfaktors aber auch negativ im Hinblick auf die Verwaltungsvermögensquote auswirken.

Beispiel: Herr X (Allein-Gesellschafter der X-GmbH) überträgt im Januar 2016 die X-GmbH (100.000 Euro nachhaltig erzielbarer Jahresertrag) mit einem Steuerwert von 1,785 Millionen Euro. 800.000 Euro (= 45 %) davon waren Verwaltungsvermögen - damals unschädlich, weil unter 50 Prozent. Die Schenkung der GmbH war damit zu 85 Prozent steuerfrei. Nun wird der Bewertungsfaktor rückwirkend abgesenkt, die GmbH ist nur noch 1,375 Millionen Euro wert. Damit übersteigt das Verwaltungsvermögen (800.000 Euro) die 50-Prozent-Grenze, und die Übertragung ist voll steuerpflichtig.

Bewertungsabschlag bei Familiengesellschaften

Bei Vorliegen von bestimmten Satzungsregelungen wird ein zusätzlicher(!) Bewertungsabschlag von maximal 30 Prozent auf das begünstigte Vermögen gewährt. Voraussetzungen sind:

- Die Entnahme/Ausschüttung muss von vornherein vertraglich auf höchstens 37,5 Prozent des Nach-Steuer-Gewinns beschränkt sein.
- Verfügungen über Geschäftsanteile sind nur an Angehörige, eine Familienstiftung oder Mitgesellschafter zulässig.
- Wenn ein Gesellschafter ausscheidet, muss er weniger als den „echten“ Wert seiner Beteiligung bekommen. Der Grad der Minderung bestimmt die Höhe des Bewertungsabschlags, der aber bei 30 Prozent gedeckelt wird.

Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen und zwei Jahre vor und 20 Jahre(!!!) nach der Übertragung eingehalten werden.

Erweiterte Stundungsregelung

Fällt trotz Verschonungsregeln, Abschmelzmodell und Erlass mit Verschonungsbedarfsprüfung eine Erbschaftsteuer auf begünstigtes Vermögen an, kann man - aber nur bei einem Erbfall - die Stundung beantragen. Sie ist bis zu sieben Jahre möglich, aber nur im ersten Jahr zinslos. Voraussetzung für die Gewährung der Stundung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist.

Unser Rat: Stets - aber auch nur - für ein Jahr die Stundung beantragen. Die sechs Prozent Jahreszins ab dem zweiten Jahr sind zu teuer.